

Das Eingetragen mit dem vorgelegten
von Paphis ist durch den Präsidenten
hervorgehoben die Amtungsfähigkeit im Pro-
koll selbst geistlich zu bezeugen.

S. 16.

Ueberhaupt Bestimmungen finden sich
Anwendung auf solche Verordnungen,
die von Reich, Staat und Civilgemein-
den über ihre besonderen Angelegen-
heiten unter der Leitung ihrer Vor-
sitzer abgehalten werden, es wäre
dann, daß öffentliche Bestimmungen über
unbestimmte Sachen etwas Ab-
weichendes mit sich bringen würden.
Zürich den 30. May 1831.

Ihre Hochachtung der Grossen Rathes:
Der Präsident.

M. Ginzul.

Der erste Decretar,

Hollinger.

Bewahrung des Ge-
setzes über die Ver-
waltung der
66

Freitag begünstigt sich die Ver-
waltung mit dem Gesetz über die
Verwaltung.

Bei Eröffnung der ersten Antrags-
stellung über den Tit. I. werden zwei
Präsidenten im Antragsung gebracht, nämlich:
1) betreffend die Anstellung eines oder
zweier Rathgeber für den Bezirk Zürich, und
2) die Correction des Solingenrathes hinsichtlich
des Gesetzes.

Über den ersten Punkt wird schon
sinnlich befolgt, das zweite vorzu-
besalzen, was bei Bewahrung des Gesetzes-
unterschied über die Beförden im Be-
zirk

30. May 1831.

zwei Zwing dinstags wurde vorfrucht
 worden, und in Bezug auf den Zwing
 der Stadt mit Majestät unterzeichnet,
 ebenfalls das Anwesen der auf
 die künftigen deshalb zu gebenden
 Gesetze zu verfahren.

Der Beschluss des D. 1, welcher also lautet:
 so will der Herrgewählte (Stathalter)
 der Stadt für die Zeit seines Amtes
 trittes in die Stelle eines Organen
 und ein, - wurde auf folgende Weise
 abgeändert:

So fängt für den Herrgewählten
 die sechsjährige Amtszeit mit
 dem Tage seiner Einsetzung am
 D. 2. An und nach dem in seinem
 unvollständigen Auftritte am
 gesehene.

Am D. 3. wurde der Vorfall zu Ende
 gehalten, dass er in dem Ge-
 setze über die Aufhebung der be-
 stimmungen, welche sich auf den Staats-
 anwalt beziehen, Abänderungen er-
 leiden sollten, auch die darüber nö-
 thig werdenden Modifikationen in
 diesem D. 2. unvollständigen Geset-
 ze nicht mitzubringen sollten.

Am D. 4. erfolgte die Sitzung des
 Ausschusses, ob der Stathalter
 1. oder 2. Amtsjahre zu geben vor-
 zuziehen werden sollten, die Majestät
 für die erste, wie sie in
 Substanz steht, und ein Antrag, dass die
 Compagnie, welche in Gerichtsform zu
 geben, eingeführt sein, blieb in dieser
 Zeit.

S. 3. blieb unverändert.

Für S. 6. fand man dieß eine Inductio-
veränderung statt, also daß der letzte Satz
für sich soll: und verheilt ihm zu die-
ser Stelle die erforderlichen Anwei-
sungen.

Die S. 7. und 8. werden nach dem Gutachten
angenommen; und:

S. 9. ebenfalls nach der Majoritätsmeinung
das Gutachten, mit dem einzigen Wei-
nung Einsetzen des Wortes - organischen-
vor dem Worte - Gesetz.

S. 10. blieb in seiner Fassung.

Für S. 11. wählte also lautet: Der Statthal-
ter hat im Allgemeinen die Aufsicht
über die Einrichtungen der Gemein-
den und Gemeinverwaltungen; - welche
also abgeändert: Der Statthalter hat im
Gehörlichen und Bewahrens Sache
die Aufsicht u. s. w.

Für S. 12. wählte man die Einleitung der
Abfata durch die Statthalter Schrift, welche
in Art. 2. ein klarer Zusatz gemacht,
derzufolge es für sich soll: Grundsätze
von dem notwendigen Delle auch andere
von Staat u. s. w. ein gestellt
Grundsätze, und von dießes Art.
kalt wurde beigefügt: vorbehalten sind
solche Verfügungen, welche das Ge-
setz einer anderen Stelle überträgt.

S. 13. blieb unverändert.

S. 14. lautet Anfangs also: Dieser Ein-
tragungsstelle besorgt der Statthalter selbst.
Dieses ist nun abgeändert, wie folgt: Die-
ser Eintragungsstelle besorgt der Statthalter selbst.

30. May 1831.

Am 11ten Tit. II. wurde wieder zum
Vorwand der Verhütung in der Pro-
koll gehalten, daß durch diesen Zusatz
denjenigen nicht vorgeschrieben
werden sollte, was für den Bezirk
jeweils besonders angeordnet war.
Der Verstoß, und blieben demnach die
Art. 13. bis 18. unverändert in der
Lesung des Entwurfs.

Am 19ten, wählte die Anstalt
des Bezirksrates auf mögliche Ver-
minderung der Gemeindegüter bezieht,
wobei mit Beschlusse beschloß, den
Zweck dieses ganz einzusetzen, wofür
also verordnet: ferner daß es unge-
achtet auf die künftigen Ge-
schäften übergeben. In Wirklichkeit blieb
eine Anstalt, daß dieser Satz beibehalten.
Am 20ten wurde aber in entgegen-
gesetzlicher Sinn ein anderer Ent-
wurf, daß der ganze Gemeindegüter, von
den Gütern - sein Anwesenheit
bis zu den Gütern: übergeben, ent-
falle.

Am 20ten wurde folgender Zusatz
am Ende beigefügt: von seiner
(des Bezirksrates) Befugnisse kann
er aber auch der freien Angelegen-
heiten eines gemeinen werden.

Am 21ten wurde nachfolgender
neue Artikel eingefügt: Jedem
bei der Einberufung der Gemeindegüter
hat der Bezirksrat die Protokolle der
Gemeindegüter, die von demselben gefügt
sind

von Gemeindegewählten, und die Bürger:
bücher der Gemeinden einzuführen,
sind die Vorbestimmung des Oberregalrecht
besonders anzunehmen.

Die Sitzung dauerte folgendermaßen D. 21. und
22. - nun aber 22. und 23. wurden
eingewendet angenommen.

Der erste Satz des D. 23. nun 24. welcher
also lautet: Von demjenigen Bezirks:
gewählten des Bezirksrates, welcher nicht
in die administrative Verwaltung
eingeführt, kann aus dem Satz der
ersten Angelegenheiten des Bezirks
entnommen werden - wurde also abge:
ändert: Von demjenigen Bezirks:
gewählten des Bezirksrates, welcher nicht
in der Verwaltung des Bezirks
kann aus dem Angelegenheiten des
entnommen werden.

Die Sitzung hat den Artikel bleiben in
der Fassung des Entwurfs, und endlich
wird sodann, nach eingestellter Gegen:
frage, der gesamte Entwurf einmü:
tig angenommen und zum Gesetz
erhoben.

Gesetz
über die Bezirksverwaltung.

Tit. I.

Stallhalter.

§. 1.

Nach Art. 73. der Verfassung hat jeder
Bezirk einen Stallhalter. Derselbe wird
von dem Regierungsrath auf eine
Lehre

30. May 1831.

Deren von jeds Jahren wird immer
 diejenige gewählt, von die Ge-
 zirkensverwaltung nach freyer Aus-
 wahl wird aller Bürger des Com-
 tonds bildet. Nach befristet der jeds-
 jährigen Amtsperiode mag die Ge-
 zirkensverwaltung einen neuen
 Compten, in welchem auch der Ab-
 lante wieder aufzuführen werden
 kann. Die Amtsperiode der Gemeynt
 zu verschiedenen Rathhalten soll vom
 Anfangs des Monats 1831. an
 berechnet werden. Wird in der
 Folge eine Rathhaltstelle von Ab-
 stuf der verfassungsmäßiger Amts-
 deren erledigt, so fängt für die
 Herinzwählens die jeds jährige
 Amtsperiode mit der Tage seiner
 Ernennung an.

I. 2.

Ein vorübergehender Verzichtnahme
 bezieht sich der Rathhalten für die Voll-
 zirkensgeschäfte aus der Comanden
 eines Bezirks unter seiner Gewalt-
 heitlichkeit eines Rathhalters.

Wenn die Verzichtnahme länger
 als acht Tage, so ist ein solcher Rath-
 halter dem Angewandten zur
 Genehmigung vorzulegen.

I. 3.

Nach seiner Ernennung wird der Rath-
 halter von dem Angewandten nach
 folgendem Schema in sich selbst
 ernennen:

, Jhr

„Ihr sollt pferdlich, der Verfassung und
 der Gesetze des Cantons treu zu
 seyn, die Verordnungen und Befehle
 des Regierungsraths, sowie die Auf-
 träge des Staatsraths, genau zu
 vollziehen, trife und Bedienung in
 euren Bezirke zu versehen und Ver-
 tretern oder Begehren der Zuständi-
 gen Beförderung zu überweisen, die
 Angelegenheiten der Thierärztl.
 Gesellschaft zu besorgen, bei vorzuneh-
 menden Thatsachen dem Häuptmann
 Rathen seine Dienste zu geben, alles
 ohne Heberabsicht oder Ansehung
 der Person; auch keine Abkennung
 Gaben anzunehmen, zu verweigern,
 oder, woraus Thatsachen entstehen könn-
 ten, und übersehen Alles zu thun,
 was sich zu erfüllen obliegt, und
 was die Gehalts für den Bezirk be-
 förderung mag. Alles getreulich und
 ohne Gefahr.“

S. 4.

Der Rathhalter soll im Bezirk seine
 Gehalts zahlen, und ordentlichem
 Thier wöchentlich wenigstens einen
 Tag, gleichzeitig mit dem Bezirksg-
 richter versetzen, im Gerichtsreise
 des Bezirksangehörtes Anwesenheit geben,
 in dringlichen Fällen aber jederzeit
 an seinen Wohnort befehligt werden.

S. 5.

Der Rathhalter hat für die Vollziehung
 der

20. May 1831.

Das Gesetz und Verordnungen zu for-
gen, und ist in dieser Hinsicht dem
Regierungsrathe und dessen Collegium
unmittelbar untergeordnet. Auch
die übrigen Anstalten dieser Behörde
soll er, sey es selbst oder durch Gemein-
dämänner, zu vollziehen.

S. 6.

Dem Statthalter liegt die Handha-
bung der Disziplinalgolicey ob. In
dieser Hinsicht kommt ihm die Beför-
derung des Aufsichtes nach Anweisung
der bestehenden oder künftigen Ver-
ordnungen über die Handhabung der allge-
meinen Verordnungen über das Ge-
weisschweigen und über die Diszi-
plinalgolicey. Er hat auch darüber zu wa-
chen, daß die Gemeindevälde die ihm
nach Art. 15. des Gesetzes über die Ge-
meindegewaltung zustehende, in
den oder Ortsgolicey gehörigen An-
sachen, und enthält ihnen zu dieser
Sache die erforderlichen Anwei-
sungen.

S. 7.

Der Statthalter hat die Leitung des Regiments-
rathe und seines Straßengerichtes
soll der Statthalter die Aufsicht über
das Straßengericht in seinem Bezirk

S. 8.

Er erhält die Abgaben und Gefälle
des Ortes im Bezirk, so weit ihm diese
Gewaltung künftighin durch das Gesetz über-
tragen wird.

S. 9.

S. 9.
 Hinsichtlich der ihm obliegenden
 Pflicht der Überwachung über die Anlage
 bei Bauarbeiten und Eingängen, sowie
 der Holzlieferung der Straßenthale,
 hat der Rathhalter nach Vorchrift des
 organischen Gesetzes über die Straßenth.
 Anlage zu verfahren.

S. 10.

Als Rathhalter der Eingangsver-
 theilung hat der Rathhalter die vorerwähnt.
 den Aufwand in ihr Amt zur. Das
 Gesetz über die Organisation des Ein-
 ganges wird ferner über das Gehalt
 bestimmt.

S. 11.

Der Rathhalter hat im zehnjährigen
 und Verwaltungsjahre die Aufsicht
 über die Verwaltung der Gemein-
 deneueren und der Gemeinvertheilung.

S. 12.

Der Rathhalter ist die jährige Beförderung
 des Bezirkes, welche die Gemeinvertheilung
 und nöthigenfalls auch andere von
 Herrschaften, Stiftungen und Ge-
 meinden, Gemeinvertheilung
 oder anderer Gemeinvertheilungen
 für freier und gestellte Gemeinver-
 theilung bezieht. Hinsichtlich hat derselbe die Ge-
 meinde von 2. Bataren vom Reich zu bezeugen.
 Vorbehalt sind solche Bezeugungen,
 welche das Gesetz einem anderen Rath
 überträgt.

S. 13.

Der Rathhalter ist für alle seine Ver-
 richtungen der Eingangsvertheilung vor-
 verantwortlich, und hat ihre jährliche

30. May 1831.

Erweist über dieselben zu erfolgen.
S. 14.

Derin Ordnung bestellt der Rath-
halter selbst, mit Vorbehalt dessen,
was der Art: 18. festsetzt.

Tit. II.

Bezirksräthe.

S. 15.

Der Bezirksrath besteht nach Art: 73.
der Verfassung aus dem Rathhalter,
als Präsidenten, und zehn Bezirks-
räthen, deren zehn Ersatzmänner be-
ordnet sind. An der Spitze steht
der Bezirksrath und die Bezirks-
räthe.

Die Bezirksräthe sind ihre Ersatz-
männer wählt die Bezirksversam-
lung auf jedes Jahr aus der stimm-
fähigen Einwohner des Bezirkes. Der
Vorstand ihrer Amtsdauer sind die
Abwählbaren wieder wählbar. Die
Amtsdauer der Bezirksräthe ist
der Bezirksräthe und Ersatzmänner
soll vom Anfang des Jahres
1831. an berechnet werden. Sind in
der Folge eine dieser Stellen von
Abtritt der Verfassungsmäßigen
Amtsdauer erledigt, so tritt der
gewählte Ersatzmännlich der Zeit seines
Antritts in die Stelle seines Vor-
gänger ein.

S. 16.

Bei Verfindung des Rathhalters
steht das erste Mitglied im Bezirks-
rath vor.

S. 17.

S. 17.

Wahrfürer erwählung werden die
Bezirksräthe und Inspektoren be-
trifft, wie folgt.

„Ihr sollt hören, nach der Befeh-
lung und den Gesetzen des Cantons
über die Verwaltung der Gemeinden
jedes Bezirks und ihrer Güter son-
stige Anstalt zu halten, die von
Ihr abhängende Anstalten zu
verwalten und die Anstalten zu
besorgen und über vorkommende An-
lichkeiten in der Verwaltung ge-
wissenshaft zu entscheiden, ohne An-
sichung der Person und ohne Abzwei-
gung, dass Anstalten die von I-
hnen, einander zu Lieb noch zu
Lied; bei vorkommenden Fällen
den Häusern und Besten für
Nützlichkeit zu haben, keine Anstalten
noch Gaben anzunehmen, zu ver-
schonen, wovon Schaden entstehen
kann, dass die Inspektoren des Bezir-
kales, so oft Ihr beauftragt werden, ohne
Anstalten doch sich nicht zu ver-
zweifeln, und übersehen, so viel an
sich liegt, die Anstalten für den Bezir-
kales und die Besondere der Anstalten
Anstalten anzuverwalten Anstalten nach
besten Wissen und Gewissen zu
besorgen. Alles gebührend und ohne
Gefahr.“

S. 18.

Der Bezirksrath wählt sich einen

Präsidenten

30. May 1831.

Schreiben auf die Lamm vom 2ten
 Jahree, nach deren Inhalt die Ab-
 wechlung wieder wählbar ist. Die
 Stellen des Bezirksgerichtspräsidenten
 und des Bezirksrathepräsidenten sind
 nicht mit einander vereinbar.
 Ein altes Gesetz des Bezirksrathe-
 rat des Schreibens bevolhene Amt.
 An dem ordentlichen Amtung:
 bey dem Statthalter hat er diesen
 Amtungsgeschäfte zu besorgen. Die
 geborne Erfüllung seiner Pflichten
 ist an dem Bezirksrathe voraus-
 setzlich. Nach seiner Fortsetzung hat
 er dem Bezirksrathe folgenden
 Eid:

Ich schwöre, dem Statthalter
 und Bezirksrathe gehorsam zu seyn,
 dem Befehle des Statthalter
 und dem Bezirksrathe und dem
 Präsidenten des Statthalter
 des Statthalter sich nicht zu ent-
 ziehen, bey der Einnahme der
 Amtung sich der möglichsten Gerechtig-
 keit zu befehlen, die Statthalter
 dem Statthalter befehlen gemäß
 schriftlich und vollständig zu seyn,
 und die Amtung jährlich
 Art mit Recht und Treue zu be-
 sorgen; jedermann ein gleiches
 Schreiben zu seyn, dem Statthalter
 wie dem Statthalter; keine
 noch Jahre anzunehmen, sondern
 sich mit der Statthalter
 Amtung und dem Statthalter
 zu

zu bequemen, zu verpflichten, was
 von ihnen aufstehen könnte, und über-
 sündet Alles zu thun, was ihnen offentlich
 mit sich bringt, und was ihre Beför-
 derung des Gutes gemeines gemein
 mag. Alles gebührend und ohne
 Gefahr." S. 19.

Der Bezirksrat hat die Ansicht über
 gemeinsames Güter des Bezirks, wo
 solche vorhanden sind oder künftig
 vorhanden sein werden; ferner über
 die Verwaltung aller geistlichen und Civil-
 Gemeinden und ihrer Güter. Dieser
 Bescheid wird vornehmlich dar-
 auf gerichtet sein, daß das Capitalver-
 mögen der Gemeinden ohne hin-
 reichende Gründe nicht unange-
 wendet zur fremdenartigen Zweck
 verwendet werde. Zu diesem Ende
 wird der Bezirksrat jährlich die
 jährlichen Einkünfte, Ausgaben,
 Anwesen, und Verschuldung,
 sowohl hinsichtlich ihrer amtlichen
 Verbindlichkeit, als ihrer allfälligen
 Bedürfnisse zu unteruchen, welche sich zum
 Besten des Gemeindefortschritts
 anzuwenden haben sollten. Die richtig
 besonnenen Verfügungen werden
 ratifiziert, Einwilligung oder Duldung
 der Bürger ja nach Umständen
 bewirkt und die nötigen Abfälle
 angesetzt.

zu

In der Lehensabrechnung
 möglichen Falls der Verwaltung des be-
 treffenden Gutes oder einer Abg.
 ordnung der betreffenden Ge-
 meinde befohle als Bewilligter
 bewilligt, und ferner dem Guts-
 ritter Subskribent von folgender 2. Abg.
 genehmigt worden. Über die Leh-
 ensabrechnung selbst ist dem Ver-
 walter eine Abg. zu geschehen und
 die erfolgte Ratifikation sowohl im
 Protokoll des Bezirksrates als auf
 der abgemessenen Lehensab-
 rechnung zu
 bemerkbar.

Gütlich ist eine Logat der von
 Bezirksrat abgemessenen Lehens-
 Abrechnung und Subskribent
 so wie eine Übersicht der Gemein-
 deverwaltung, um dem Rath der
 Angelegenheiten einzuwenden.
 Gutgeheueren Falls hat der Bezirks-
 rat bei dieser Gelegenheit über die
 Ordnung der Verwaltung und der
 Verwaltung eines Gutes folgende Bei-
 merkung zu machen.

S. 20.

Das Gemeindegutswesen betreffend,
 liegt dem Bezirksrat die Führung
 und Ratifikation der von der
 Gemeindegemeinde in erster Instanz
 abgemessenen Lehensabrechnung,
 ferner die jährliche Einberufung
 der Gemeindegemeinde und Überlegung der
 Auf-

Christlich über die vorerwähnten
 Verfügungen der Gemmeindeg. Für
 diesen Bezirke wird der Bezirkswahl
 einsteuere alle die Befugnisse sind,
 welche das Gesetz vom 18. Christmonath
 1817. den Oberwaisenträtern überträgt.
 Von diesen Verfügungen kann an
 dem Tage der ersten Anwesenheit
 keine Anrede gemacht werden.

§. 21.

Für die bei der Entwerfung der
 Gemeindeverfassung der Bezirkswahl die
 Protokolle der Gemmeindeg., die von der
 selbst gefertigten Gemeindeverfassung
 sind die Eingebunden der Gemmeindeg.
 von einzelnem und die Bestimmung
 des mangelfest Befindens ange-
 ordnet.

§. 22.

Der Bezirkswahl enthält in erster
 Rang über Anordnungen im Bereich
 der Gemeinde. Von diesen Verfügungen
 kann an der Bezirkswahl angeordnet
 werden. Für besondere Gesetz wird be-
 stimmt, was für Anordnungen in diese
 Klasse gehören, und wie dieselben in
 diesen Gesetzen zu bezeichnen sind.

§. 23.

Der Bezirkswahl wählt die Gemeindeg.
 mit den von den Gemeindegliedern der
 Gemeinde durchgehenden abgetheilt
 Kraft.

§. 24.

Von denjenigen Verfügungen der Be-
 zirkswahl, welche sich in der Gemeindeg.
 Kraftwese einfließen, kann an der

30. May 1831.

Legationsrat Herr von Grotte
 werden. Herr von Grotte wird der
 Bezirk jährlich einen Bericht über
 seine Geschäftsführung.

S. 25.

Im Jahre Sitzung des Bezirksrat
 soll das Protokoll der vorhergehenden
 Sitzung zur Genehmigung vorgelegt
 werden. Über sämtliche Angelegenheiten
 des Bezirkes ist nach einem vorher
 geschriebenen Protokoll eine fortwäh-
 rende Kontrolle zu führen.

S. 26.

Die Bezirksräthe erhalten vom Staat
 eine angemessene Gehaltszahlung,
 dagegen sind die durch das Gesetz vom
 18ten Aprilmonat 1817. für die Mit-
 glieder des Oberverwaltungsrat festge-
 setzten Gehälter abgezogen, und einzig
 die Gehälter und Gehaltszahlungen im
 der Gehalt gesetzlicher Angestellten be-
 stätigt. Die von dem Bezirksrat
 für Ausgaben in Verwaltungskosten
 können zu beziffernden Gehältern sind
 das im Art. 22. bezeichnete Gesetz be-
 stimmen.

Gegeben, den 30. May 1831.

Herr Oberverwaltungsrat
 Herr Präsident:

Herr Grotte.

Herr Grotte.

Herr Grotte.

Herr Grotte.

ENDE.